18. Wahlperiode

14.12.2023

## **Antwort**

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 2883 vom 13. November 2023 des Abgeordneten Dr. Dennis Maelzer SPD Drucksache 18/6752

Schrödingers Kibiz-Dynamisierung. Wie kann das Vorhaben den gesetzlichen Vorgaben entsprechen und gleichzeitig über das Gesetz hinaus gehen?

## Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

In der Haushaltsplandebatte im Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend erklärte Staatssekretär Lorenz Bahr, die vorgesehene Kibiz-Dynamisierung um nunmehr knapp 10 Prozent ginge über die gesetzlichen Erfordernisse des Kibiz hinaus. Aussagen, die Regierung erfülle nur ihre gesetzlichen Verpflichtungen, seien nicht zutreffend. Man habe sich nicht streng an den KGSt-Werten orientiert. Das ist in mehrerer Hinsicht erstaunlich. Dies widerspricht den Aussagen von Ministerin Paul aus der Fragestunde des Parlaments, in der sie erklärte: "Diese vier Prozent bilden die zusätzlichen Maßnahmen im Rahmen des § 37 innerhalb des KiBiz ab und damit die Dynamisierung, so, wie sie im KiBiz vorgesehen ist [Hervorhebung, d. Verf.]. Mit dieser erneuten und der zusätzlichen über die Ergänzungsvorlage dann kommenden weiteren 4 % sind wir bei annähernd 10 % [...]."¹ Es widerspricht ebenso der Ergänzungsvorlage, die zum Zeitpunkt der Ausschussdebatte dem Parlament noch nicht vorlag. Dort heißt es, die Mehrausgaben seien "bedingt durch die zu erwartende sehr hohe Fortschreibungsrate gemäß § 37 KiBiz [Hervorhebung, d.Verf.] zum 1. August 2024<sup>2</sup>. Wenn die Aussage des Staatssekretärs zuträfe, würde dies bedeuten, dass die Kommunen nicht verpflichtet wären, ihren Anteil an den Kindpauschalen analog zur Landeserhöhung zu dynamsieren, da diese Erhöhung über das gesetzlich geforderte Maß hinausginge. Dies würde gegebenenfalls ein Konnexitätsverfahren erforderlich machen, zumindest aber eine Einigung mit der kommunalen Seite. Laut Schnellbrief des Städte- und Gemeindebundes vom 20. September 2023 wurde die Erhöhung der Dynamisierung nicht mit der kommunalen Seite abgestimmt.

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration hat die Kleine Anfrage 2883 mit Schreiben vom 14. Dezember 2023 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung beantwortet.

Datum des Originals: 14.12.2023/Ausgegeben: 20.12.2023

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Plenarprotokoll 18/42, S. 73.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Drucksache 18/6500, S. 3.

1. Erfüllt die vorgesehene Dynamisierung der Kibiz-Pauschalen zum 1. August 2024 um knapp 10 Prozent die Vorgaben gemäß § 37 KiBiz oder geht sie über diese hinaus?

Die vorgesehene Dynamisierung zum 01. August 2024 wird die Vorgaben gemäß § 37 KiBiz erfüllen.

2. Erhöht sich zum 1. August 2024 lediglich der Landesanteil an den Kibiz-Pauschalen oder die gesamte Kindpauschale?

Die Dynamisierung gemäß § 37 KiBiz bezieht sich auf die Kindpauschale gemäß § 33 KiBiz.

3. Was hat die Berechnung der KGSt-Werte für die Kosten eines Arbeitsplatzes, die der Dynamisierung gemäß § 37 KiBiz zugrunde liegen, exakt ergeben? (Bitte den Rechenweg für die Steigerung gegenüber dem Vorjahr aufzeigen.)

Die Berechnung ergibt eine prozentuale Steigerung in Höhe von 10,02 %. Diese Steigerung entspricht jedoch nur 9/10 der dynamischen Fortschreibungsrate nach § 37 KiBiz. 1/10 der dynamischen Fortschreibungsrate besteht aus den Steigerungen des allgemeinen Verbraucherpreisindexes des Statistischen Bundesamtes für Deutschland. Dieser Wert kann erst Mitte Dezember, kurz vor Bekanntgabe der Fortschreibungsrate, abschließend ermittelt werden, weil erst dann alle Werte vorliegen.

4. Wie hoch ist der Anteil an der Kibiz-Dynamisierung, der über die gesetzlichen Vorgaben hinaus geht?

Die KiBiz-Dynamisierung erfüllt die gesetzlichen Vorgaben vollumfänglich.

5. In welcher Form wurde mit der kommunalen Seite eine Verständigung darüber erzielt, dass bei der Kibiz-Dynamisierung 2024 eine höhere Steigerung als gesetzlich vorgesehen erfolgt?

Da die Dynamisierung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben vorgenommen wird, bedurfte es keiner weiteren Verständigung mit der kommunalen Seite.